

Telefon: 0 233-84180
Telefax: 0 233-83750

**Referat für
Bildung und Sport**
Sportamt
RBS-S-B2
Zentrales
Immobilienmanagement
ZIM-N

**Neubau Bildungscampus und Sportpark Freiham,
hier: Sportpark Freiham,
Einzelmaßnahmen für Inklusion
und Leistungssport
- Produkt 6.1 -**

22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

**Genehmigung von Einzelmaßnahmen mit Anpassung
des Raumprogramms für Inklusion und Leistungssport
bei der Planung des Sportparks Freiham**

**Anpassung des Raumprogramms für den
Bildungscampus Freiham an die
Standardraumprogramme hinsichtlich der Anzahl und
Zuordnung der Inklusionsräume**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04197

Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Sportausschusses in der
gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2015 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2013/02.10.2013 wurde das Nutzerbedarfsprogramm mit Raumprogramm für den Bildungscampus und den Sportpark Freiham genehmigt und das Baureferat gebeten, den Realisierungswettbewerb für den Neubau vorzubereiten.

Am 29.01.2014 hat der Stadtrat das Baureferat mit der Auslobung des Realisierungswettbewerbs beauftragt. Anschließend wurde ein zweistufiger Realisierungswettbewerb für den Bildungscampus und den Sportpark durchgeführt, in

dem vom Preisgericht ein Preisträger für den Sportpark vorgeschlagen wurde und beim Bildungscampus eine Preisgruppe von drei Planungsgemeinschaften zur Überarbeitung aufgefordert wurde.

Entsprechend der Empfehlung des Gremiums zur Bewertung der überarbeiteten Wettbewerbsbeiträge hat der Stadtrat mit Beschluss vom 06.05.2015 das Baureferat gebeten, die Preisträger der beiden Bearbeitungsbereiche „Bildungscampus“ und „Sportpark“ mit den weiteren Planungen zu beauftragen. Das Referat für Bildung und Sport wurde in den beiden Beschlüssen (Ausschuss für Bildung und Sport) jeweils beauftragt, den Projektauftrag gemeinsam mit der Projektgenehmigung herbeizuführen.

Derzeitiger Stand und geänderte Anforderungen für den Sportpark:

Der Sportpark soll Schulsport, Vereins- und Breitensport sowie Leistungssport dienen; er umfasst folgende Nutzungseinheiten:

- Dreifachsporthalle mit 2000 Tribünenplätzen, sog. „Halle 2000“
- zwei Dreifachsporthallen - vorrangig zur Abdeckung der schulischen Bedarfe - mit jeweils 500 Tribünenplätzen
- zwei Mehrzweckräume
- Judoraum
- Tanzsportraum
- Schulschwimmbad
- Sportbetriebsgebäude mit Gaststätte
- Kletterhalle mit Outdoorbereich
- Freisportanlagen, unter anderem für die Schulen

Zu einzelnen Teilprojekten:

Halle 2000

Um die Halle sowohl für die Anforderungen des Behindertensports als auch für hochrangige Wettkämpfe der relevanten Sportarten tauglich zu machen, sind Umplanungen gegenüber dem Realisierungswettbewerb auf der Basis eines angepassten, strukturierten Raum- und Nutzungskonzepts erforderlich. Hierfür sind weitere Abstimmungen mit den Verbänden erforderlich, damit sich Ligabetrieb und Behindertensport vereinbaren lassen.

Die Halle 2000 kann auf Grund der noch ausstehenden Erhebungen nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage sein; sie wird nach Erarbeitung eines Raum- und Nutzungskonzepts in einer gesonderten Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung über eine Realisierung vorgestellt.

Somit kann die Halle 2000 - anders als im Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2013/02.10.2013 vorgesehen - dem Stadtrat nicht zusammen mit dem Projektauftrag der anderen Gebäudeteile vorgelegt werden.

Die derzeit vorliegende Planung des Sportparks Freiham muss insofern geändert werden, dass für das geänderte Raum- und Nutzungskonzept der Halle 2000 flächenmäßige Reserven auf dem Grundstück vorgehalten werden.

Kletterhalle mit Outdoorbereich

Dieses Teilprojekt ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Zielsetzung ist es, Errichtung, Betrieb und Unterhalt in Vereinsträgerschaft abzuwickeln. Sobald ein Planungs-, Betriebs- und Finanzierungskonzept vorliegt, wird dieses dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung über eine Realisierung vorgestellt.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Inklusion

Das Raumprogramm für den Bildungscampus basiert auf der Entscheidung, in Freiham die ersten inklusiv ausgerichteten Schulgebäude der Landeshauptstadt München zu realisieren.

Die räumlichen Voraussetzungen für einen inklusiven Unterricht werden geschaffen, sodass Kinder und Jugendliche mit verschiedensten Formen von Beeinträchtigungen am Schulalltag teilnehmen und gefördert werden und mobilitätseingeschränkte Personen die Gebäude im sozialen Kontext besser nutzen können.

Im bisherigen Raumprogramm für den Sportpark sind jedoch keine konkretisierten Flächen und Standards für eine inklusive Nutzung benannt; Realisierungswettbewerb und Planung wurden auf Barrierefreiheit im Sinne von barrierefreier Zugänglichkeit aller Nutzungsbereiche gemäß der einschlägigen Vorschriften ausgelegt (Aufzüge, z. T. Türbreiten, teilweise behindertengerechte WCs).

Leistungssport

Der Sportpark Freiham soll im Hinblick auf eine möglichst breit angelegte Nutzung auch Nutzungsbedürfnisse des wettkampforientierten Vereinssports erfüllen.

Die spezifischen Anforderungen für Trainings- und Wettkampfbetrieb können mit der Infrastruktur der Dreifachsporthallen für die Sportarten Handball, Basketball und Volleyball abgedeckt werden.

Trainings- und wettkampfgerechte Flächen und Standards für weitere Sportarten waren hingegen nicht Bestandteil des genehmigten Nutzerbedarfsprogramms für den Sportpark Freiham.

2. Aufgabenstellung

Inklusion

Vor dem Hintergrund des Stadtratsantrags 14-20 / A01089 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ROSA LISTE vom 01.06.2015, mit dem die Stadtverwaltung beauftragt wird, die Halle 2000 so zu planen und zu bauen, dass sie den Anforderungen des Behindertensports vollumfänglich gerecht wird, wurde der Inklusionsgedanke vom Referat für Bildung und Sport für den gesamten Sportpark aufgegriffen.

Laut UN-Behindertenrechtskonvention soll allen Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen garantiert sein.
Die Schaffung der Barrierefreiheit ist eine Schwerpunktaufgabe zur Umsetzung des Leitgedankens der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Sinne der Norm DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ handelt es sich bei barrierefreiem Bauen um eine Eigenschaft des gebauten Lebensraums, „durch die weitgehend allen Menschen seine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ermöglicht wird.“

Das Referat für Bildung und Sport vertritt die Auffassung, dass der Inklusionsgedanke in Bildungscampus und Sportpark gleichermaßen umgesetzt werden sollte, um eine volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung und Sport zu ermöglichen.

Festzuhalten ist, dass bislang kein grundlegendes Konzept zur Umsetzung der Inklusion bei Sportbaumaßnahmen der Landeshauptstadt München besteht. Damit ist die Berücksichtigung inklusiver Flächen und Standards bei der weiteren Planung des Sportparks Freiham als Pilotprojekt zu werten, das zudem der Besonderheit und Schwierigkeit unterliegt, dass eine Umplanung nach Wettbewerbsergebnis vorgesehen ist, also Einschränkungen bei der Planung zu erwarten und zu akzeptieren sind.

Vor dem Hintergrund dieser Situation fanden Gespräche und Abstimmungen mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Fachbeauftragten der Bayerischen Architektenkammer statt.

Es wurde die Zielsetzung formuliert, Flächen und Standards, die einer inklusiven Nutzung des Sportparks dienen, möglichst detailliert im Sinne von Einzelmaßnahmen zu beschreiben, um sie im Planungsprozess im Rahmen der bau- und planungsrechtlichen, finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten noch berücksichtigen zu können.

Dabei besteht Einigkeit darüber, bei der Erfassung von Räumen und Flächen für eine inklusive Nutzung des Sportparks auf eine praxisorientierte Nutzung abzustellen; die Gebäude sollen nach den einschlägigen Vorgaben der DIN dahingehend ausgelegt werden, dass auch Sportgruppen mobilitätseingeschränkter Personen sie nutzen können, wenngleich mit der Einschränkung, dass bei einer maximalen Nutzung durch mehrere Sportgruppen die Sanitärbereiche nur zeitversetzt in Anspruch genommen werden können.

Die Inklusion wird im Wesentlichen durch Maßnahmen für folgende Nutzungen gewährleistet:

Die bereits im Wettbewerbsentwurf enthaltene Barrierefreiheit als Teilbereich der Inklusion wurde auf die sportfachlichen Anforderungen (Nutzung durch breitere Sportrollstühle) und die gleichzeitige barrierefreie Erschließung für mehrere Personen (unterschiedliche Personengruppen Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Kinderwägen, Personen mit Gehhilfen u. ä.) erweitert.

Dies ermöglicht, das Gesamtbauvorhaben „Bildungscampus und Sportpark“ und das Ergebnis des Realisierungswettbewerbs, in dem keine inklusiven Flächen und Standards für ganze Mannschaften von mobilitätseingeschränkten Personen gefordert waren, in den wesentlichen Entwurfsmerkmalen beizubehalten und im Baufeld des Bebauungsplans erstellen zu können.

Insbesondere die Umkleide- und Duschbereiche wurden auf den erweiterten Nutzerkreis abgestimmt.

Umkleiden und Duschen stellen einen großen Flächenanteil in den Dreifachsporthallen, im Schulschwimmbad und im Sportbetriebsgebäude dar. Eine vollumfängliche Auslegung dieser Bereiche auf größere mobilitätseingeschränkte Benutzergruppen hätte somit eine erhebliche Flächenmehrung zur Folge. Mit dem Verzicht, sämtliche Sanitärobjekte mit den Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-1 einzuplanen, jedoch auf gute Zugänglichkeit und praxisgerechte Nutzbarkeit der Zonen durch entsprechende Türbreiten, Bewegungs- und Begegnungsflächen in erforderlichen, definierten Bereichen sowie auf spezielle Erfordernisse bei Auswahl und Installation der Einrichtung zu achten, kann zum einen eine erhebliche Flächenmehrung vermieden und zum anderen eine inklusive Nutzung der Gebäude für die abgestimmten Nutzungsvarianten ermöglicht werden.

Einzelmaßnahmen für Inklusion wurden für folgende Nutzungseinheiten bzw. Nutzungsbereiche näher definiert:

- Orientierungssystem, übergreifend für Bildungscampus und Sportpark
- Auslegung der Vertikalerschließung im Sinne sozialer Teilhabe (Vergrößerung der Aufzugskabinen), übergreifend für gesamten Sportpark

- Dreifachsporthalle mit Ausstattung/Stauraum für Hockey und Rollstuhlhockey
- Dreifachsporthalle mit Ausstattung/Stauraum für Blindenfußball
- Schaffung von Rollstuhlstellräumen/-flächen (Tiefgarage und Schulschwimmbad)
- Optimierung von Umkleiden, Duschen, WCs, Türbreiten (Dreifachsporthallen, Schulschwimmbad, Sportbetriebsgebäude)
- Schaffung von multifunktionalen Räumen (Dreifachsporthallen)
- Vorrichtungen im Freisportbereich (Bodenbeläge, Verankerungen für Rollstühle)
- Tiefgarage: Definition der Anzahl rollstuhlgerechter Stellplätze sowie Stellplätze für Kleinbusse

Leistungssport

Die Landeshauptstadt München zählt zu den sportaktivsten Städten Deutschlands; die Sportaktivenquote liegt gemäß dem Sportentwicklungsplan 2008 bei rund 72 %. Sportstätten und Bewegungsräume sind die Basis jeder sportlichen Betätigung.

Bezogen auf die Sportstätten hat der Sportentwicklungsplan 2008 aufgezeigt, dass nahezu im gesamten Stadtgebiet teilweise ein deutlicher Mehrbedarf unter anderem an Sporthallen, Spielfeldern und Schwimmbädern besteht.

Diese Aussage wird durch die enorme Nachfrage nach Sportmöglichkeiten, die vor dem Hintergrund der stark wachsenden Bevölkerung Münchens künftig noch höher ausfallen wird, bestätigt.

Das Referat für Bildung und Sport sieht daher das dringende Erfordernis, das Angebot an trainings- und wettkampftauglicher Ausstattung im Sportpark Freiham zu ergänzen, um damit noch vielfältigere Nutzungsbedürfnisse abdecken und ein zukunfts-orientiertes Sportareal zur Verfügung stellen zu können.

Aus sportfachlicher Sicht soll dazu das bisherige Nutzerbedarfsprogramm für folgende weitere Sportangebote ergänzt werden:

- Hockey in Verbindung mit Rollstuhlhockey in einer der Dreifachsporthallen
- Wasserball
- Synchronschwimmen

3. Planerische Betrachtung

Die oben genannten Vorgaben wurden in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München anhand von planerischen Untersuchungen überprüft.

Es kann folgendes Ergebnis zusammengefasst werden:

Eine DIN-gerechte inklusive Auslegung der Flächen des Sportparks Freiham für eine

Nutzung von größeren Gruppen mobilitätseingeschränkter Personen würde auf Grund der massiven Flächenmehrungen - ausgegangen wird nach überschlägiger Berechnung von rund 1000 m² netto (reiner Flächenbedarf ohne Bezug zum planerischen Gesamtzusammenhang) für die Dreifachsporthallen, das Schulschwimmbad und das Sportbetriebsgebäude - eine komplette Umplanung des Sportparks erforderlich machen und möglicherweise zu einer Änderung des gebilligten Bebauungsplans mit erneuter Auslegung führen.

Eine Umplanung auf der Basis der oben genannten Einzelmaßnahmen zur Inklusion wird klar definierte Teilbereiche des Sportparks betreffen und damit keine grundlegende Änderung der Planung nach sich ziehen. Das Grundkonzept des Wettbewerbs kann aller Voraussicht nach in einer modifizierten Variante beibehalten werden. Nach derzeitigem Konzeptstand wird es voraussichtlich Auswirkungen auf die Kubatur der Schwimmhalle und des Multifunktionsbereichs (Mehrzweckräume, Judoraum, Tanzsportraum) geben; auch die Ausrichtung der Schwimmhalle könnte sich ändern.

Im Zuge der Umsetzung der Einzelmaßnahmen zur Inklusion können auch die Anforderungen für trainings- und wettkampftaugliche Flächen und Standards für Hockey in einer der Dreifachsporthallen sowie Wasserball und Synchronschwimmen im Schulschwimmbad in den Planungsprozess integriert werden.

Bei diesen Festlegungen zu den Maßnahmen für Inklusion und den Anforderungen des Leistungssports ist nach überschlägiger Berechnung eine Flächenmehrung von rund 600 m² netto (reiner Flächenbedarf ohne Bezug zum planerischen Gesamtzusammenhang) zu erwarten.

Mit dem nun vorliegenden angepassten Nutzerbedarfsprogramm sind über den Flächenmehrbedarf auch funktionale Änderungen in den raumstrukturellen Beziehungen verbunden.

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

4. Einzelmaßnahmen für Inklusion und Leistungssport

Die mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Fachberatung der Bayerischen Architektenkammer abgestimmten Einzelmaßnahmen zur Inklusion und die sportfachlich für erforderlich erachteten Einzelmaßnahmen zum Leistungssport werden in der Anlage dargestellt.

Bei der Erfassung der Flächen und Standards für Inklusion wurden praxisorientierte und praxistaugliche Festlegungen getroffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die unter Punkt 3. „Planerische Betrachtung“ genannte überschlägige Flächenermittlung lediglich den reinen Netto-Flächenbedarf abbildet.

Bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen für Inklusion und Leistungssport im planerischen Gesamtzusammenhang können daher Abweichungen vom genannten Flächenbedarf nicht ausgeschlossen werden.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um eine inklusive Nutzung des Sportparks Freiham für die abgestimmten Nutzungsvarianten für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Auf die angestrebte und notwendige Anpassung der Planung des Sportparks auf Belange und Bedarfe des Behindertensports wird im weiteren Planungsprozess ein besonderes Augenmerk gerichtet sein.

Somit kann die Zielsetzung, dem Inklusionsgedanken in den übergreifenden Nutzungsarealen Bildungscampus und Sportpark gerecht zu werden, in großem Umfang erreicht werden.

Behindertensport wird in allen Bereichen des Sportparks möglich sein.

5. Inklusion im Bildungscampus

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates 18.09.2013/02.10.2013, mit dem das Raumprogramm für den Bildungscampus beschlossen und der Vorplanungsauftrag erteilt worden ist, wurde ein Realisierungswettbewerb ausgelobt.

Am 06.05.2015 wurde das Ergebnis des Realisierungswettbewerbs im Bildungsausschuss bekannt gegeben und der Preisträger mit der Planung beauftragt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.05.2015/20.05.2015 wurden unter anderem die Standardraumprogramme für Grundschulen, Realschulen und Gymnasien beschlossen. Diese basieren weitgehend auf dem Raumprogramm, das für den Campus Freiham erstellt wurde.

Durch den gemeinsamen Änderungsantrag der Stadtratsfraktionen von CSU und SPD hat sich jedoch die Anzahl und Anordnung der Inklusionsräume deutlich verändert. Das Referat für Bildung und Sport hat daraufhin um Prüfung gebeten, ob diese Änderung bezüglich der Inklusionsräume noch in die Planung aufgenommen werden kann.

Konzeptstudien hierzu haben ergeben, dass die Inklusionsräume in dem Umfang der beschlossenen Standardraumprogramme umgesetzt werden können, ohne dass das Wettbewerbsergebnis grundlegend verändert wird. Dies bedeutet, dass jedes Grundschullernhaus zwei Räume für Inklusion mit je 24 m² und Realschule und Gymnasium je Lernhaus einen Gruppenraum mit 20 m² erhalten. Ebenso wird das Lernhaus der Qualifikationsphase jeweils angepasst.

Über die reine Flächenänderung sind raumstrukturelle Änderungen und Anpassungen der Vorplanung des Architekten und der Fachplanungen notwendig, die aber keine

zeitliche Verschiebung hinsichtlich des Inbetriebnahmetermens bedingen.
In Summe bedeutet die Änderung bei den Inklusionsräumen eine Mehrung von insgesamt rund 200 m².

6. Zeitschiene

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Fertigstellung des Bildungscampus (auch unter Berücksichtigung der Anpassung hinsichtlich der Inklusion an den Standardraumprogrammabschluss) zum Schuljahresbeginn 2019/20 sehr ambitioniert, aber bei ungestörtem Projektverlauf möglich. Um diesen Inbetriebnahmeternin nicht zu gefährden, müssen die laufenden Planungsprozesse störungsfrei durchgeführt werden. In der Terminierung sind keine Zeitpuffer für wie auch immer ursächlich geartete Planungskorrekturen und -optimierungen enthalten.

Aufgrund der erheblichen Planungsänderungen und der notwendigen Abstimmungen bezüglich der Inklusion im Sportpark kann dieser nicht zeitgleich mit dem Bildungscampus in Betrieb genommen werden.

Konkrete Aussagen zur Zeitschiene beim Sportpark werden erst nach einer Anpassung des derzeitigen Terminplans an den fortlaufenden Planungsprozess mit seinen erweiterten Planungsinhalten möglich sein.

In Abstimmung zum weiteren Vorgehen sind das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat zu dem Ergebnis gelangt, dass beim Gesamtbauvorhaben „Bildungscampus und Sportpark Freiham“ eine Bearbeitung des Projekts wie folgt durchzuführen wäre:

1. Bildungscampus: Anpassung hinsichtlich Inklusion durch die Ergänzung von Flächen aus dem Standardraumprogrammabschluss.
2. Sportpark: Ergänzung des Nutzerbedarfsprogramms mit der Maßgabe einer praxisorientierten Umsetzung der Inklusion in Form von Einzelmaßnahmen auf Basis der Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und Berücksichtigung von zusätzlichen trainings- und wettkampfgerechten Bedarfen.
3. Halle 2000: Erarbeitung eines detaillierten Raum- und Nutzungskonzepts mit dem Ziel, ligatauglichen Betrieb und herausragende Veranstaltungen im Behindertensport zu vereinbaren.

Das Referat für Bildung und Sport wird die genannten Punkte sowie die Kostenschätzung und die Terminalschiene im Rahmen der Beschlussvorlagen zur Einholung der Projektaufträge gemeinsam mit den Projektgenehmigungen der beiden Teilprojekte „Sportpark“ und „Bildungscampus“ darstellen.

Aufgrund der geänderten Anforderungen des Sportparks können die Beschlüsse für

die beiden Teilprojekte voraussichtlich nicht zusammen behandelt werden.
Für diesen Beschluss erfolgt eine Unterrichtung des Bezirksausschusses 22 Aubing-Lochhausen-Langwied.

Die Stadtkämmerei führt zur Beschlussvorlage Folgendes aus:

Die Stadtkämmerei hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und erhebt Einwendungen hinsichtlich der Inklusion im Sportbereich.

Wie im Vortrag ausgeführt, besteht bislang kein grundlegendes Konzept zur Umsetzung der Inklusion bei Sportbaumaßnahmen der Landeshauptstadt München. Zumal auch keine Kostenschätzung für die erhöhten Bedarfe angegeben wird, sieht sich die Stadtkämmerei somit nicht in der Lage, der geänderten Planung mit weitreichender Auswirkung (Pilotprojekt) zuzustimmen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es nicht vertretbar, Änderungen bezüglich des bereits abgeschlossenen Realisierungswettbewerbs vorzunehmen. Eine Darstellung der Auswirkungen der Einzelmaßnahmen auf Kosten und Terminschiene erst bei Vorlage des Projektauftrages ist zu spät und kann nicht akzeptiert werden.

Wegen Inklusion in der Grundschule im Bildungscampus stellt sich die Frage, ob die zusätzlichen Inklusionsflächen tatsächlich zum jetzigen Zeitpunkt noch umgesetzt werden sollen (Kosten/Termine), da die Grundschule direkt im räumlichen Zusammenhang mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum steht.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Einwendungen der Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

Im 1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Landeshauptstadt München wird die Zielsetzung formuliert, eine inklusive Stadtgesellschaft in der Landeshauptstadt München zu realisieren.

Dies bedeutet, dass das Thema „Behinderung“ auch bei Baumaßnahmen der Landeshauptstadt München künftig vermehrt in den Fokus rücken muss, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten konsequent Maßnahmen zur Inklusion umzusetzen. Insbesondere bei der Schaffung von sozialer Infrastruktur ergibt sich die Notwendigkeit, Planungsinhalte für Bildungseinrichtungen und Sportstätten zu definieren, die zukunftsorientierte Lösungen für sämtliche Nutzergruppen darstellen und damit Menschen mit Behinderung in gleicher Weise und von Anfang an die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Das Referat für Bildung und Sport vertritt die Auffassung, dass beim Bauvorhaben

Freiham nicht nur im Bereich der Bildungseinrichtungen, sondern auch bei der Sportinfrastruktur der Inklusionsgedanke den Planungen zu Grunde gelegt werden soll, selbst wenn noch kein grundlegendes Konzept zur Umsetzung von Inklusion im Sportstättenbau der Landeshauptstadt München besteht.

Die mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München abgestimmten Einzelmaßnahmen für Inklusion im Sportpark Freiham sind geeignet, um die Sportgebäude und die Freisportanlagen praxisorientiert bauen beziehungsweise einrichten und damit auch Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen zu können. Die Landeshauptstadt München steht bei der Planung des neuen Stadtteils in der Verantwortung, im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention und im Hinblick auf den oben genannten Aktionsplan vorbildlich zu handeln.

Zur Inklusion im Bildungscampus kann Folgendes festgehalten werden:

Die Änderung der Anzahl der Inklusionsräume in der Grundschule basiert auf dem Beschluss des Stadtrates vom 06.05.2015/20.05.2015, mit dem unter anderem die Standardraumprogramme für Grundschulen, Realschulen und Gymnasien beschlossen wurden, beziehungsweise dem Änderungsantrag der Stadtratsfraktionen von CSU und SPD, der die Zielsetzung beinhaltet, möglichst viele Kinder mit Inklusionsbedarf *in Regelschulen* unterrichten zu können (s. Ausführungen unter Punkt 5.); somit entspricht die jetzige Planung dem städtischen Standard.

Die entsprechenden Räume sind bereits seit einiger Zeit in den Lernhäusern eingeplant; eine Verzögerung im Zeitplan entsteht daher jetzt nicht.

Der Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Verena Dietl, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

Der Bildungsausschuss und der Sportausschuss beschließen in der gemeinsamen Sitzung als vorberatender Ausschuss:

1. Bei der Planung des Sportparks Freiham werden die beschriebenen Maßnahmen zur Inklusion umgesetzt.
2. Der Auffassung, dass die Planung des Sportparks Freiham auf ein über das genehmigte Raumprogramm hinausgehendes trainings- und wettkampftaugliches Sportangebot ausgerichtet werden soll, wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage dargestellten Einzelmaßnahmen für Inklusion und Leistungssport werden für die Nutzungseinheiten Dreifachsporthallen, Schulschwimmbad, Sportbetriebsgebäude, Tiefgarage und Freisportanlagen als Planungsgrundlage genehmigt.
4. Die Planung für die Halle 2000 wird erst fortgeführt und im Rahmen einer gesonderten Beschlussvorlage als Teilprojekt dem Stadtrat zur Entscheidung über eine Realisierung vorgestellt, wenn ein angepasstes Raum- und Nutzungskonzept vorliegt.
5. Das Baureferat wird beauftragt, die Einzelmaßnahmen für Inklusion und Leistungssport bei der Planung der Dreifachsporthallen, des Schulschwimmbads, des Sportbetriebsgebäudes, der Tiefgarage und der Freisportanlagen des Sportparks Freiham umzusetzen.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Baureferat in den Beschlussvorlagen zur Einholung der Projektaufträge gemeinsam mit den Projektgenehmigungen für den Bildungscampus und für den Sportpark die Auswirkungen der Einzelmaßnahmen für Inklusion und Leistungssport auf Kosten und Terminalschiene darzustellen.
7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bildungscampus das Raumprogramm hinsichtlich der Anzahl und Zuordnung der Inklusionsräume in den Lernhäusern - gemäß den Ausführungen unter Punkt 5. - an die im Mai 2015 beschlossenen Standardraumprogramme angepasst wird.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Rainer Schweppe.
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Sportamt

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
 - das Baureferat – RZ, RG2, RG4
 - das Baureferat – H, HZ, H5, H6, H7, H9
 - das Baureferat – T, G
 - das Baureferat – MSE
 - die Stadtkämmerei – II/13, II/21, II/22
 - das Planungsreferat – SG 3
 - den Bezirksausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
 - das Referat für Bildung und Sport – KBS
 - das Referat für Bildung und Sport – F 2
 - das Referat für Bildung und Sport – F 3
 - das Referat für Bildung und Sport – F 4
 - das Referat für Bildung und Sport – MSAG
 - das Referat für Bildung und Sport – ZIM-N
 - das Referat für Bildung und Sport – ZIM-ImmoV
 - das Referat für Bildung und Sport – S-B

z. K.

Am